

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2553/74 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Oktober 1974**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 497/70 über Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungen<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/72<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 b) der Verordnung (EWG) Nr. 497/70<sup>(5)</sup> kann die Zahlung der Erstattung unter Berücksichtigung des Erstattungsbetrags im Verhältnis zur Höhe des Gemeinsamen Zolltarifs von der Vorlage des Nachweises abhängig gemacht werden, daß die Waren in den freien Verkehr überführt worden sind oder ihre Bestimmung in dem betreffenden Drittland erreicht haben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1974

Artikel 4 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1967 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei den Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2110/74<sup>(7)</sup>, sieht nunmehr die Regelung vor, die für Waren gilt, bei denen auf Grund des Unterschieds zwischen der für das ausgeführte Erzeugnis geltenden Erstattung und der Einfuhrbelastung für die gleiche Ware die Möglichkeit besteht, daß sie in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden.

Folglich ist Artikel 2 b) der Verordnung (EWG) Nr. 497/70 aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 2 b) der Verordnung (EWG) Nr. 497/70 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1974 in Kraft.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 18. 3. 1970, S. 15.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 1.